

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends, Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Befenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 75 M , für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Um den Achtstundentag im Baugewerbe.

Die baugewerblichen Unternehmer geben ihre Bemühungen, die Arbeitszeit im Baugewerbe für die Sommermonate auf über 8 Stunden täglich zu verlängern, nicht auf. Sie lassen sich auch durch ihre bisherigen Mißerfolge nicht abschrecken. Zur Zeit berechnen sie die Regierungen der einzelnen Länder, an die sie der Reichsarbeitsminister, um sie endlich loszuwerden, verwiesen hat. Die Absicht der Unternehmer ist einleuchtend. Sie möchten noch vor dem Erlaß des Arbeitsschutzgesetzes, in dem auch die Arbeitszeit eine endgültige Regelung erfahren soll, möglichst fertige Tatsachen schaffen. Sie wären deshalb zufrieden, wenn wenigstens einige Länderregierungen ihrem Verlangen nach einer längeren Arbeitszeit entsprechen würden. Denn sie schlußfolgern nicht ganz unrichtig: haben sie erst einmal ein paar Länderregierungen von der ihrer Meinung nach notwendigen Arbeitszeitverlängerung im Baugewerbe überzeugt, dann wird es weniger schwer halten, ihre Absichten auch in dem bevorstehenden Arbeitsschutzgesetz der Verwirklichung näherzubringen. Dahin geht ihr Streben.

Bisher darf man ihre Aussichten für nicht sehr günstig halten. Auch die Regierungen der Länder haben sich den Einwänden der Arbeiterverbände gegen eine längere Arbeitszeit nicht verschließen können. Allgemein mußten sie anerkennen, daß in den letzten Jahren selbst während der günstigsten Baukonjunktur noch eine große Anzahl baugewerblicher Arbeiter ohne Beschäftigung war. Arbeitermangel habe nirgends die Bautätigkeit gehemmt. Wo Hemmungen aufgetreten seien, liegen ihre Ursachen auf anderm Gebiet. Eine Verlängerung der Arbeitszeit sei mithin ein ganz untaugliches Mittel. Hoffentlich nehmen alle Länderregierungen, vornehmlich auch die preussische Regierung, einen so vernünftigen Standpunkt ein.

In der Begründung zu ihrem Verlangen auf längere Arbeitszeit greifen die Unternehmer zu recht zweifelhaften Mitteln. Sie möchten den Regierungen und der Öffentlichkeit gern glauben machen, daß ja heute bereits in weiten Gebieten des Reiches mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet werde. Die Arbeiter selbst seien durchaus nicht Gegner einer längeren Arbeitszeit; für den Achtstundentag treten nur die Gewerkschaftsvertreter ein. Auch dieses Argument fällt glatt dahin, wenn man die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen über die Arbeitszeit vor Augen hat.

Die Tatsache, daß nicht nur im Baugewerbe, sondern vor allem in den Industrien die Unternehmer auf eine Verlängerung der Arbeitszeit abzielen, hat im Vorjahre den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes veranlaßt, 2 Erhebungen über die wirkliche Länge des Arbeitstages vorzunehmen. Eine hat im Mai, eine im Oktober stattgefunden. Diese Erhebungen erstreckten sich einschließlich des Baugewerbes auf 7 Industrien. Ihre Ergebnisse sind sofort nach Abschluß veröffentlicht worden. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der Ergebnisse für das Baugewerbe.

Von den Aprilerhebungen wurden 300 837 im Baugewerbe beschäftigte Personen erfaßt. 87,2 % davon hatten eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden; nur 12,6 % arbeiteten über 48 Stunden, und 0,02 % waren Kurzarbeiter. Von den Oktobererhebungen wurden 376 302 im Baugewerbe beschäftigte Personen erfaßt. 90,4 % davon hatten eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden; 9,6 % arbeiteten über 48 Stunden wöchentlich. Wer angesichts dieser Zahlen noch zu behaupten wagt, daß im Baugewerbe überwiegend länger als 8 Stunden gearbeitet werde, der muß schon eine starke Stirn haben.

Allein auch die speziellen Erhebungen unseres Zentralverbandes über die Arbeitszeit, die gleichfalls im Oktober 1927 aufgenommen worden sind, erbringen den bündigen Beweis dafür, daß im Baugewerbe der Achtstundentag sehr streng eingehalten wird. Diese Erhebungen erstreckten sich über das gesamte Verbreitungsgebiet unseres Verbandes, einschließlich Danzig und Saargebiet. Sie erfaßten insgesamt 101 208 Zimmerer. 23 428 oder 23,13 % hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von 44½ bis 47½ Stunden. 72 252 oder 71,34 % hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden und 5600 oder 5,53 % arbeiteten länger als 48 Stunden die Woche. 94,47 % arbeiteten somit bis 48 Stunden wöchentlich.

So steht es tatsächlich um den Achtstundentag im Baugewerbe; daran vermögen alle Tiraden der Unternehmer nichts zu ändern. Es bedarf bei dieser Sachlage gar keines Appells mehr an die baugewerblichen Arbeiter, unter allen Umständen den Achtstundentag hochzuhalten; er ist ihnen ohnehin heilig, und deshalb werden sie auch allen Bestrebungen der Unternehmer, die darauf gerichtet sind, ihnen den Achtstundentag streiftig zu machen, allerschärfsten Kampf ansagen. Die baugewerblichen Arbeiter, und unter ihnen unsere Kameraden in erster Linie, können für sich in Anspruch nehmen, daß sie im Kampfe um die Arbeitszeitverkürzung die Pioniere gewesen sind. Im Baugewerbe bestand bereits zum überwiegenden Teil der Neunstundentag, als in sehr vielen Industrien noch 10 Stunden und länger täglich gearbeitet wurde. Die baugewerblichen Arbeiterverbände würden auch ohne Novemberabkommen von 1918 und ohne die politische Umwälzung heute den Achtstundentag erkämpft und durchgeführt haben. Weil dem so ist, halten sie um so zäher daran fest; allen Anfeindungen zum Trotz. Diese ihre Stellungnahme würde auch nicht im geringsten erschüttert werden durch Verordnungen irgendwelcher behördlicher Organe. Das mögen auch die Länderregierungen bedenken, die bisher noch nicht Stellung zu den Anträgen der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit genommen haben. Die thüringische Regierung hat das bedacht; sie schreibt in ihrer ablehnenden Antwort an die Unternehmerverbände: „Im übrigen weisen wir noch ganz besonders darauf hin, daß die Genehmigung einer verlängerten Arbeitszeit im Baugewerbe von den Arbeitgebern dann nicht ausgenutzt werden könnte, wenn die Arbeitnehmer sich weigern, die neunte Arbeitsstunde zu leisten; denn der behördlichen Genehmigung kommt lediglich öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, sie begründet aber keinen privatrechtlichen Zwang der Bauarbeiter zur Leistung von Ueberarbeit.“

Inwieweit Ueberarbeit zu leisten ist, ist im Reichstarifvertrag und in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen ausdrücklich vorgeschrieben. Darüber hinaus ist nichts zu machen.

Immer wieder muß die Forderung nach einer planmäßigen Verteilung der Bauaufträge über das ganze Jahr erhoben werden. Das setzt voraus, daß rechtzeitig mit den Vorarbeiten begonnen wird, daß die in Frage kommenden Instanzen die Baugenehmigungen frühzeitig erteilen und daß die Finanzierung der Bauvorhaben rechtzeitig in die Wege geleitet wird, damit das ganze Baujahr ausgenutzt werden kann und die Bautätigkeit nicht auf 4 oder 5 Monate beschränkt bleibt. Nur auf diesem Wege würde eine längere Bauzeit zu erreichen und auch ein längeres Arbeiten unter Festhalten an dem Achtstundentag zu ermöglichen sein. Dann könnte es nicht vorkommen, daß im März, unbeeinflusst durch die Witterung, noch über 30 % der

baugewerblichen Arbeiter ohne Beschäftigung sind. Immer wieder muß gesagt werden, mag es den Unternehmern noch so unangenehm in den Ohren gellen: an dem Achtstundentag lassen die baugewerblichen Arbeiter nicht rütteln.

Die baugewerblichen Arbeiter haben aber auch allen Anlaß, dafür zu sorgen, daß ihnen in dem kommenden Arbeitsschutzgesetz nicht Fußangeln gelegt werden. Die bevorstehende Reichstagswahl gibt ihnen hierzu ausreichende Gelegenheit. Der künftige Reichstag muß so zusammengesetzt sein, daß einer solchen Möglichkeit von vornherein der Boden entzogen ist. Wie das geschehen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Arbeiterfeinde dürfen nicht in den Reichstag gewählt werden. Zum mindesten aber muß ihre Zahl so stark beschränkt werden, daß sie nicht gefährlich werden können. Unsere Verbandskameraden werden, davon sind wir überzeugt, auch in dieser Hinsicht ihre Pflicht tun.

Das Reichsarbeitsgericht zur Unabdingbarkeit der Tarifnormen.

Eine Hauptstreitfrage des Tarifrechts ist bekanntlich die Unabdingbarkeit. Es handelt sich hier darum, ob es zulässig ist, nachträglich auf tarifliche Rechte zu verzichten. Unbestritten ist dagegen, daß es rechtlich nicht möglich ist, auf tarifliche Rechte für die Zukunft zu verzichten. Wer in einen Betrieb eintritt, wo zum Beispiel der Tariflohn 75 M beträgt, kann weder rechtswirksam 60 M vereinbaren, noch rechtswirksam für die Zukunft vereinbaren, daß er auf 15 M verzichten will. Es gilt immer der Tariflohn von 75 M als vereinbart. Dieser sogenannte vorherige Verzicht auf Tariflohn ist also unbefristet rechtsunwirksam.

Der Streit geht nur um den nachträglichen Verzicht auf den Tariflohn. Ein Arbeiter bekommt zum Beispiel allwöchentlich seinen Lohn auf der Basis von 60 M pro Stunde, während er 75 M zu erhalten hätte. Er nimmt diese untertarifliche Bezahlung stillschweigend an und klagt später oder etwa sogar erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb den Unterschied bei dem Arbeitsgericht ein. Die Gewerkschaften vertreten die Auffassung, daß in derartigen Fällen eine Klage immer Erfolg haben müsse, daß somit der nachträgliche Verzicht auf Tariflohn ebenso rechtsunwirksam sei, wie es der vorherige Verzicht unbefristet ist. Mit dieser vollkommenen Unabdingbarkeit steht und fällt das Tarifrecht. Hat der Arbeitgeber überhaupt nur eine Möglichkeit, die Bezahlung des Tariflohnes zu umgehen, dann wird er seine wirtschaftliche Uebermacht gegenüber den Arbeitern ausnützen und diese vielfach zum Abschluß von Arbeitsverträgen bestimmen, die eine geringere Entlohnung vorsehen oder ihnen allwöchentlich einen Lohn zahlen, der geringer ist als der Tariflohn. Infolgedessen handelt es sich darum, daß die Unabdingbarkeit im § 1 der Tarifvertrags-Verordnung vom 23. Dezember 1918 erschöpfend geregelt ist, daß also daneben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Erlaßvertrag (§ 397 BGB.) keine Geltung haben.

Dieser Ansicht hat sich auch die Mehrzahl der Wissenschaftler angeschlossen, unter anderem Erdel, Flatow, Groh, Jacobi, Joerges, Ripperden und Sinzheimer. Für die Zulässigkeit des nachträglichen Verzichts auf Tariflohn treten nur ein Hueck und Kaskel. Die Gerichte erkennen in ihrer Mehrzahl den nachträglichen Verzicht grundsätzlich an. Allerdings wird die Rechtsprechung für die Arbeiter insofern von Monat zu Monat günstiger, als im Falle der Unabdingbarkeit sehr strenge Anforderungen an einen Verzicht gestellt werden. Nunmehr hat auch das Reichsarbeitsgericht in drei Fällen, und zwar in den Urteilen vom 4. Januar 1928 (RAO. 55/27 und 58/27) und in dem Urteil vom 1. Februar 1928 (RAO. 47/27) zu dieser wichtigen Streitfrage Stellung genommen. Das Reichsarbeitsgericht erklärt in diesen drei Urteilen, daß der im § 1 der Tarifvertrags-Verordnung vom 23. Dezember 1918 aufgestellte Grundsatz der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages eine dem Arbeitnehmer nachteilige Verfügung über die ihm aus dem Arbeitsvertrag schon erwachsenen Lohnansprüche nicht ausschließt. Damit erklärt nun auch das höchste deutsche Gericht für die Entscheidung von Arbeiterfällen, daß der nachträgliche Verzicht auf den Tariflohn grundsätzlich zulässig ist.

Dagegen hat sich das Reichsarbeitsgericht der inzwischen von den unteren und mittleren Gerichtsinstanzen ausgebildeten Lehre von den strengen Anforderungen, die an die Annahme eines nachträglichen Verzichtes auf Tariflohn zu stellen sind, ebenfalls und zwar sehr weitgehend angeschlossen, so daß an sich in sehr vielen Fällen die Arbeiter mit ihren Klagen auf Nachzahlung von zu wenig erhaltenem Tariflohn Erfolg haben werden. Von dem Reichsarbeitsgericht werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. ein Verzicht auf den Tariflohn kann auch stillschweigend erklärt werden;
2. dagegen kann in der widerspruchslosen Annahme des untertariflichen Lohnes nicht ohne weiteres der Ausdruck des Verzichtes gefunden werden, da unter Umständen ein wirtschaftlicher Druck (Drohung mit Entlassung oder Befürchtung der Entlassung), unter dem ein Arbeiter steht, für sein Verhalten bestimmend gewesen sein kann, während dem Arbeitgeber kein Nachweis darüber möglich ist, daß der Arbeiter ausdrücklich auf seine tariflichen Rechte habe verzichtet wollen;
3. die nachträgliche Geltendmachung tariflicher Rechte durch einen Arbeiter, der sich zunächst mit einem untertariflichen Lohn einverstanden erklärt beziehungsweise denselben stillschweigend angenommen hat, ist nicht schon deshalb ein Verstoß gegen Treu und Glauben;
4. der etwaige Einwand des Arbeitgebers, die Vereinbarung untertariflicher Entlohnung sei eine Abdingung zugunsten des Arbeiters, der bei der Forderung des vollen Tariflohnes arbeitslos geworden wäre und allenfalls nur eine noch geringere Arbeitslosenunterstützung erhalten hätte, kommt nicht in Betracht. Bei der Feststellung, ob gegenüber dem Tarifvertrag eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeiters vorliegt oder nicht, ist immer von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses auszugehen, nicht von allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen, daß unter Umständen ein Arbeitsvertrag mit ungünstigeren Bedingungen dem Arbeiter günstiger erscheinen könne als ein Zustand ohne Arbeit;
5. ein minderjähriger Arbeiter kann auf eine Entlohnung nach dem Tarifvertrag überhaupt nur verzichten, wenn sein gesetzliche Vertreter die Ermächtigung erteilt hat, in Dienst oder Arbeit zu treten oder sonst der gesetzliche Vertreter die Einwilligung oder Genehmigung zur Verzichtserklärung gegeben hat.

Aus diesen den drei Reichsarbeitsgerichtsurteilen entnommenen Grundsätzen über die strengen Anforderungen, die bei der Anerkennung eines Verzichtes auf Tariflohn zu stellen sind, ergibt sich, daß wohl in keinem Falle tatsächlich ein derartiger Verzicht der Arbeiter auf ihren Tariflohn angenommen werden kann. Denn aus vollkommen freier Willensentschließung heraus wird niemals ein Arbeiter auf seinen Tariflohn verzichten, da dazu für ihn in keinem Falle eine Veranlassung gegeben ist. Wenn der Arbeiter stillschweigend einen geringeren Lohn als den Tariflohn allwöchentlich annimmt, oder wenn er auf eindringliches Betragen des Arbeitgebers sich mit der Minderbezahlung einverstanden erklärt, oder wenn er gar durch Unterschreitung des Einverständnisses zu der geringeren Entlohnung gibt, so geschieht das stets unter Druck, denn der Arbeiter, der den Tariflohn zur Fristung einer menschenwürdigen Existenz immer dringend gebraucht, wird nur auf einen Teil des Tariflohnes verzichten, weil er befürchtet, daß ihm bei Weigerung früher oder später ein Schaden dadurch entsteht, daß ihn der Arbeitgeber deshalb früher oder später entlassen wird. Ohne diese Befürchtung verzichtet kein Arbeiter. Infolgedessen sind die drei Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes insofern nicht ungünstig, als sie im Regelfalle die Möglichkeit zulassen, mit Erfolg Klagen auf Nachzahlung des Tariflohnes führen zu können.

Trotzdem müssen die Gewerkschaften nach wie vor dafür eintreten, daß die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages erschöpfend in dem § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 geregelt ist, und daß daneben der Erlaßvertrag gemäß § 397 BGB. nicht mehr in Betracht kommen kann. Denn § 397 BGB. stellt reines Individualrecht dar, während die Unabdingbarkeit der Tarifverträge ausgespro-

chenes Kollektivrecht ist. Da die Gewerkschaften für die Durchsetzung des Kollektivismus eintreten müssen, müssen sie sich grundsätzlich gegen die Hineinziehung der Individualbestimmungen des BGB. in das Tarifrecht wenden. Es darf den Arbeitgebern und den Arbeitern nicht gestattet sein, rechtswirksame Verträge über Verzicht auf Tariflohn abzuschließen. Die tariflichen Arbeitsbedingungen sind die Normen, die die Arbeitgeber und die Arbeiter als Mindestinhalt der Arbeitsverträge beziehungsweise Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse anzuerkennen haben.

Die Gewerkschaften dürfen sich daher nicht dabei beruhigen, daß faktisch durch die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes in fast jedem Falle die Arbeiter doch zu ihren tariflichen Rechten kommen können, sondern sie müssen dafür eintreten, daß das Reichsarbeitsgericht den Kollektivismus im Tarifrecht auch grundsätzlich in der von den Gewerkschaften und den eingangs genannten Wissenschaftlern vertretenen Form anerkennt.

Der Lehrling in der Arbeitslosenversicherung.

Als einen Fortschritt im Arbeitsrecht der Lehrlinge kann das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrachtet werden. Obwohl das Gesetz erst ein halbes Jahr in Kraft getreten ist, hat man wiederholt versucht eine Verschlechterung nach der anderen zu schaffen. Diese Verschlechterungen sind ganz besonders gegen die Bauarbeiter gerichtet. Man versucht mit allen Mitteln die Bauarbeiterschaft vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung möglichst auszuschalten. Die Verordnung vom 2. Dezember 1927 ist ein leuchtendes Beispiel dafür. Damit aber noch nicht genug. Man will nicht nur die Gesellen, sondern auch die Lehrlinge des Baugewerbes von der Unterstützung ausschalten. Der § 74 des AAVG. sagt, daß eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens 2 jähriger Dauer versicherungsfrei ist. Wer von dieser Versicherungsfreiheit Gebrauch machen will muß nach § 77 eine Anzeige an die in Frage kommende Krankenkasse erstatten. Wer nun diese Anzeige nicht erstattet, ist nicht versicherungsfrei sondern muß seine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung regelmäßig abführen. Die logische Folge davon ist, oder sollte es wenigstens sein, daß nun der Lehrling, der seine Beiträge ordnungsgemäß bezahlt hat, im Falle der Arbeitslosigkeit auch Unterstützung erhält. Der § 115 AAVG. sagt nämlich: „Sind für eine Person nach vorchriftsmäßiger und nicht vorzeitig unrichtiger Anmeldung unbeanstandet Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet worden, so kann der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Arbeitslose während der Zeit, für die die Beiträge entrichtet sind, nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden habe.“

Es sind im Laufe der Zeit aus diesem Versicherungsverhältnis eine ganze Reihe Streitfälle entstanden, weil man unsern Lehrlingen die Unterstützung entweder überhaupt ablehnte oder sie den Lehrlingen nachträglich entzog. In allen uns bekannt gewordenen Fällen haben die Zahlstellen Beschwerde eingereicht. Die Spruchauschüsse bei den Arbeitsämtern entscheiden allerdings über diese Fälle ganz verschieden. Eine Anzahl von Spruchauschüssen hat, nachdem sie nachgeprüft haben, ob der gesetzliche Beitrag bezahlt worden ist, und dies feststellen konnten, den Beschwerden stattgegeben und die Unterstützung weiter oder nachgezahlt. Andere Spruchauschüsse konnten sich mit dieser Auslegung nicht abfinden, sondern lehnten unsere Beschwerden ab mit einer Begründung, die wohl nicht jeder Mensch verstehen kann. Die Begründung ihres ablehnenden Bescheides besagt mit kurzen Worten folgendes: „Nach § 74 AAVG. ist der Lehrling mit einem mindestens zweijährigen Lehrvertrag versicherungsfrei. Wird nach § 77 ein Antrag auf Befreiung nicht gestellt, so hat zwar der Lehrling Beiträge zu bezahlen, aber im Falle der Arbeitslosigkeit hat er keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“ (Ein eigentümlicher Rechtsstandpunkt! Uebrigens soll diesen Standpunkt auch das Landesarbeitsamt Berlin und auch die Reichsanstalt vertreten.) Das Landesarbeitsamt Dresden hat über einen solchen Streitfall bereits entschieden und zwar hat man hier

unserer Meinung nach die ganze Angelegenheit richtig erfaßt und beurteilt. Die Frage, ob ein Lehrvertrag, in welchem sich der Unternehmer verpflichtet, nur im Sommerhalbjahr für Arbeit zu sorgen, überhaupt ein Lehrvertrag im Sinne des Gesetzes ist, das heißt, von mindestens zweijähriger Dauer ist, ist hier ebenfalls mit gewürdigt worden. Da diese Auslegung von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist sie zur Entscheidung an den Spruchsenat abgegeben worden. Dessen Entscheidung steht noch aus. Wir lassen das beachtliche Urteil folgen:

Der 1906 geborene Kläger, von Beruf Zimmerlehrling, beantragte am 12. November 1927 die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung. Durch Verfügung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes Freiberg vom 12. November 1927 wurde der Antrag auf Grund von § 95, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 AAVG., zurückgewiesen. Den dagegen erhobenen Einspruch wies der Spruchauschuss des Arbeitsamtes Freiberg durch Beschluß vom 23. November 1927 mit Stimmenmehrheit zurück, weil Kläger die Anwartschaftszeit gemäß § 95 und § 101 Absatz 1 AAVG. nicht erfüllt habe. Dagegen erhob dieser rechtzeitig Berufung, die er damit begründete, daß die Lehrzeit jedes Jahr nur von 1. April bis 1. Oktober dauere. Infolgedessen sei das Beschäftigungsverhältnis nicht für versicherungsfrei erachtet worden und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung seien geleistet worden. Außerdem nimmt der Kläger auch Bezug auf § 115 AAVG. und weist darauf hin, daß ein Fall des § 217 AAVG. nicht vorliege. Durch Rückfrage an die Ortskrankenkasse Brand-Erbisdorf wurde noch festgestellt, ob die Anmeldung des Klägers zur Arbeitslosenversicherung ordnungsgemäß erfolgt sei.

Die Spruchkammer fällt folgende Entscheidung: „Die Sache wird an den Spruchsenat abgegeben, da es sich um die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Spruchkammer hält den Anspruch für begründet. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.“

In den Entscheidungsgründen ist folgendes beachtlich: Nach § 74 ist eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer versicherungsfrei. Aus § 77 Absatz 1 geht hervor, daß es im Ermessen der Parteien liegt, ob sie die Versicherungsfreiheit in Anspruch nehmen wollen (Vorlauf: Soweit... in Anspruch genommen wird). Versicherungsfreiheit bedeutet also nicht Versicherungsmöglichkeit. Nach § 77 Absatz 2 genügt zur Inanspruchnahme der Versicherungsfreiheit Anzeige durch den Arbeitgeber. Eine solche Anzeige ist nicht erstattet worden, mithin ist im vorliegenden Falle die Versicherungsfreiheit nicht in Anspruch genommen worden.

Der Auffassung des Kommentars von Weigert in der Anmerkung 1 zu § 77 letzter Absatz: „Durch Unterlassung der Anzeige kann eine versicherungsfreie Beschäftigung wohl beitrags-, aber nicht versicherungspflichtig gemacht werden; die Zeit kann also nicht auf die Anwartschaft zur Erlangung der Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden“, konnte das Gericht nicht beitreten. Es erschien dem Geiste eines Gesetzes der sozialen Fürsorge völlig zuwiderlaufend, wenn zwar auf der einen Seite dem Versicherten Beiträge abgenommen werden, auf der anderen Seite aber keine Gegenleistung gegenüberstände. Es wird vielmehr die Auffassung vertreten, wenn die Versicherungsfreiheit nicht in Anspruch genommen wird, so liegt ein versicherungspflichtiges Verhältnis vor und alle entsprechenden gesetzlichen Folgerungen (Beitragsleistung — Versicherungsleistung) sind dann zu ziehen. Völlig unbeachtet hat die Vorinstanz die Vorschrift des § 115 AAVG. gelassen. Hiernach kann der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, sofern für eine Person nach vorchriftsmäßiger und nicht vorzeitig unrichtiger Anmeldung unbeanstandet Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet worden sind, nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Arbeitslose während der Zeit, für die die Beiträge entrichtet sind, nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, die Tätigkeit des Klägers während seiner Lehrzeit sei nicht versicherungspflichtig gewesen, ob-

Im „Bunten Haus“.

Im „Bunten Haus“, einem Ferienheim des Zentralverbandes der Angestellten in der Nähe von Bielefeld, waren in der Zeit vom 5. bis 12. Februar 49 Funktionäre versammelt, um an einem Schulungskursus des Verbandes teilzunehmen. Es waren vornehmlich Kameraden aus Rheinland-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen und Hannover, die an der Veranstaltung teilnahmen. Am Sonntag, 5. Februar, versammelten sich die Teilnehmer im Heim der Konsumgenossenschaft in Bielefeld. Mit dem Postauto fuhren die Teilnehmer von hier aus gemeinsam nach dem „Bunten Haus“.

Das wunderschöne Ferienheim des Zentralverbandes der Angestellten liegt ungefähr vier Wegstunden von Bielefeld entfernt am Fuße des Teutoburger Waldes. In dieser Einsamkeit, das nächste Dorf liegt beinahe eine Stunde entfernt, verbrachten die Funktionäre acht Tage, um sich ernstlich Verbandsarbeit zu widmen. Am Sonntag, 5. Februar, abends um 7 Uhr, wurde der Kursus eröffnet. Neben den Vertretern des Zentralverbandes waren auch die Gauleiter von Rheinland-Westfalen sowie einige Kameraden aus der Zahlstelle Bielefeld anwesend, um an der Eröffnung unserer „Verbandschule“ teilzunehmen. Kamerad Schumann vom Zentralvorstand eröffnete den Kursus mit einer Ansprache an die Teilnehmer. Nach Beendigung der geschäftlichen Angelegenheiten verlebten die Teilnehmer noch einige gemüthliche Stunden. Ein Kamerad, der Jugendleiter der Zahlstelle Bielefeld, rezitierte und brachte sehr schöne Lieder zur Laute zum Vortrag. Am nächsten Tag wurde mit der ersten Verbandsarbeit begonnen.

Das „Bunte Haus“ war für unsern Kursus wie geschaffen. Mustergültige Unterkunftsräume und gute Verpflegung, eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche geistige Arbeit, waren vorhanden. Nur der Vortragsraum war etwas klein, um den 49 Teilnehmern genügenden

Raum zu gewähren. Diese Schwierigkeit wurde jedoch überwunden. Die einzelnen Zimmer im Heim sind mit wunderbaren Malereien ausgestattet. Jedes Zimmer ist in andern Farben gehalten. Auch der geräumige Speisesaal sowie das Lesezimmer sind geschmackvoll ausgestattet.



So kam ich an!

Die bunte Farbenpracht, die in allen Räumen des Hauses anzutreffen ist, zeigt, daß das „Bunte Haus“ seinen Namen mit vollem Recht trägt.

Der Lehrplan war der gleiche wie in allen andern Kursen. Es wurden 23 verschiedene Themen in dem acht-tägigen Kursus behandelt. Die Anforderungen, die an die Teilnehmer gestellt wurden, waren sehr groß. Wie auf allen Kursen, so konnte auch hier in den ersten Tagen eine geistige Ermüdung der Teilnehmer festgestellt werden. Dieser tote Punkt konnte jedoch überwunden werden. Am Dienstag, 7. Februar, wurde eine dreistündige Wanderung in die Wälder der Umgebung unternommen, die einige Erholung für die Teilnehmer brachte.

Die Lichtbildervorträge, die allabendlich stattfanden, wurden mit der größten Aufmerksamkeit aufgenommen. Nachdem die Tagesarbeit erschöpft war, wurden in gemüthlichem Kreis alle die Fragen nochmals diskutiert und besprochen, die am Tage in den Referaten behandelt worden waren. Ein Kamerad, der über zeichnerisches Talent verfügt, hat die Wirkung des Kursus im Wille festgehalten, wie die nebenstehenden, von unserm Zeichner zur Veröffentlichung hergerichteten Bilder zeigen.

Auch der gemüthliche Teil kam nicht zu kurz bei unsern Abendveranstaltungen. Aber nicht nur an die gemüthlichen, sondern auch an die Stunden erster Verbandsarbeit werden die Teilnehmer noch lange zurückdenken. Der gleiche Eifer, den die Teilnehmer an den vorhergegangenen Kursen zeigten, konnte auch hier konstatiert werden. Die Notwendigkeit unserer planmäßigen Schularbeit wurde von allen Kameraden anerkannt. Wir geben einem Teilnehmer das Wort, der an den Zentralvorstand einige Tage nach Beendigung des Kursus wie folgt berichtet:

Ueber die auf dem Funktionärkursus im „Bunten Haus“ gewonnenen Eindrücke kann ich nur außerordentlich Erfreuliches berichten. Die Zweckmäßigkeit dieser Kurse für unsere Verbandsarbeit kann wohl niemandem be-

wohl die Versicherungsfreiheit gemäß §§ 74, 77 nicht in Anspruch genommen wurde, so würde ihm dennoch der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung deshalb zustehen, weil, was unbestritten ist, für ihn die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung ordnungsgemäß während seiner Lehrjahre geleistet worden sind, die Anmeldung keinerlei Unrichtigkeiten enthielt und die Beiträge unbeansprucht von der Krankenkasse entgegengenommen worden sind.

Wenn auch zugegeben ist, daß das Versicherungsrisiko bei einer Beschäftigungsart, wie der des Klägers, ein verhältnismäßig großes ist, so wäre es doch gerade in diesem Falle eine Härte, Arbeitnehmer von der Art des Klägers, von der Arbeitslosenversicherung auszuschließen, wo sie der Gefahr der Arbeitslosigkeit für bestimmte Zeiten (Winterzeit) in erhöhtem Maße ausgesetzt sind. Keine Versicherungseinrichtung wird es von sich weisen können, auch schlechte Risiken zu übernehmen, dafür stehen ihr auch auf der andern Seite gute Risiken zur Verfügung. Aus allen diesen Gründen hat die Spruchkammer den Anspruch des Klägers als begründet anerkannt.

Da diese Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 74, 77, 115 von grundsätzlicher Bedeutung ist und das Reichsversicherungsamt hierüber noch keine grundsätzliche Entscheidung seines Spruchsenates veröffentlicht hat, hat die Spruchkammer gemäß § 182 WVG. beschlossen, die Sache an den Spruchsenat abzugeben. Hoffen wir, daß sich der Spruchsenat diese Ausführungen des Landesarbeitsamtes Sachsen zu eigen macht und in diesem Sinne entscheidet. Haben wir damit Erfolg, dann sind wir auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wieder ein Stück vorwärts. Auf jeden Fall muß festgestellt werden, daß es noch alle Hände voll zu tun gibt, um die Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden. Nur starke Gewerkschaften, unter Mithilfe eines jeden Einzelnen, sind dazu in der Lage, Änderungen zu schaffen.

Klinker, Dresden.

Um die Ebenbürtigkeit in der Wirtschaft.

Mit dem Sturz der alten politischen Mächte im November 1918 brach auch für die Gewerkschaften eine neue Epoche an. Aufgaben von gigantischer Größe traten in dem Gedankenkreis gewerkschaftlicher Arbeit und gewerkschaftlichen Interesses. Im Vordergrund der Gewerkschaftsarbeit standen nun nicht mehr allein die Fragen nach dem Anteil des Arbeiters am Arbeitsertrage, Fragen der Entwicklung der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts, sondern ganz plötzlich auch die großen Probleme von Produktion und Wirtschaft. Diese Fragen wurden in den Vordergrund gedrängt. Wohl hatten die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen im Laufe von Jahrzehnten durch den stetig vordringenden Organisations- und Solidaritätsgedanken den Lohnarbeiter von einem willen- und widerstandslosen Heloten zu einem seiner Klassenstellung in der Gesellschaft bewußten Arbeiter gemacht. Aber noch standen Millionen Arbeiter und Angestellte indifferent beiseite, die erst organisatorisch erfasst und geschult werden mußten, um ihre wichtige Stellung innerhalb der Gesellschaft zu erkennen. Die Kraft der Gewerkschaften konzentrierte sich in den Vorkriegsjahren vielmehr zunächst auf Agitations- und Organisationsfragen, um die Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig waren, um mit Erfolg an die Bewältigung der Ziele, die sich um die Begriffe „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ und „Klassenlose Gesellschaft“ rankten, heranzutreten.

Im März 1917, als das erste Bollwerk der alten staatlichen Gefüge, Rußland, zusammenbrach, begann auch in der deutschen Arbeiterklasse die Diskussion über die Probleme der beiden großen Wirtschaftssysteme, des Kapitalismus und des Sozialismus, lebhafter zu werden. Beim politischen und militärischen Zusammenbruch des kaiserlichen Deutschlands waren es die Gewerkschaften, die plötzlich vor große Fragen auf dem Gebiet der Wirtschaft gestellt wurden. Damit begann eine neue gewerkschaftliche Epoche. Das größere und wichtigere Prinzip der Gewerkschaften ist heute nicht mehr allein das Verteilungssystem des Arbeitsertrages, sondern auch das Prinzip der Stellung der Arbeiter im Produktionsprozeß und der Anteilnahme an der Wirtschaftsführung.

Durch die Aufnahme dieser neuen Prinzipien, der Demokratisierung der Wirtschaft, in ihren Gedanken- und Aufgaben-

kreisen wurde die neue große Problemstellung der Gewerkschaften als geschichtswirkende Kräfte in der Veränderung und Umbildung der menschlichen Gesellschaft in aller Deutlichkeit gekennzeichnet. Die neue Entwicklung der gesellschaftlichen Klassenverhältnisse zeigt aber auch, wie wenig das proletarische Dasein durch die politische Demokratie verändert wird. Es besteht in Deutschland wie in den einzelnen Ländern seit der Novemberumwälzung in politischer Beziehung die vollendetste Demokratie, aber ist damit im Wirtschaftsleben für den Arbeiter grundsätzlich etwas geändert worden? Das Arbeiterleben kann grundsätzlich nur geändert werden, wenn zu der politischen Demokratie die wirtschaftliche Demokratie tritt, wenn Arbeiter und Angestellte nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich Bürger werden. Zur wirklichen gesellschaftlichen Demokratie gehört auch die Demokratie der Wirtschaft. Diese Aufgabe macht die Gewerkschaften zum vorherrschenden Element im neuzeitlichen, gesellschaftlichen Gesamtentwicklungsprozeß und proletarischen Klassenkampf.

Die Gewerkschaften sind nunmehr erst in ihre revolutionäre Epoche eingetreten. Denn es geht bei den Gewerkschaften nicht allein um die Gegenwartsziele, sondern um Gleichberechtigung in der Gesamtwirtschaft, um Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse und damit zwangsläufig um die Umformung der Gesellschaftsordnung überhaupt. Während wir in der politischen Demokratie am Ende einer langen Entwicklungsschleife angekommen sind, stehen wir bei der Wirtschaftsdemokratie erst in den allerersten Anfängen.

Die mit Kriegsende einsetzende Zeitepoche hat auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fortentwicklung eine große Idee hervorzubringen vermocht: den wirtschaftlichen Rätegedanken. Sinn und Inhalt des Rätegedankens ist auf allen Gebieten der Wirtschaft, den Arbeitern und Angestellten das Mitbestimmungsrecht zu erkämpfen und in der Gesamtwirtschaft die Demokratie herbeizuführen. Was bis jetzt in der Demokratisierung der Wirtschaft durch das Betriebsrätegesetz und Betriebsblanzengesetz vom 5. Februar 1921 erreicht worden ist, ist nur erste Teilerfüllung und außerdem unvollständig. Das Betriebsrätegesetz leidet vor allem an zwei Mängeln: erstens, daß es nur auf den Einzelbetrieb statt auf die Gesamtwirtschaft eingestellt ist, und zweitens, daß es den Arbeitnehmern im eigentlichen Produktionsprozeß statt „Mitbestimmung“ nur „Mitberatung“ bringt. Es besteht demzufolge auch wenig Hoffnung, daß das Betriebsrätegesetz zum Ausgangspunkt der Demokratisierung der Gesamtwirtschaft werden kann. Soweit ein Mitbestimmen im Arbeitsverhältnis im Betriebsrätegesetz garantiert ist, handelt es sich um ein in gesetzliche Normen gebrachtes autonomes Arbeitsrecht und fügt sich, nach Hoeningerschulz-Wehrle, „als Interessenwahrung und Interessensvertretung der Arbeitnehmer in das System des gesamten Arbeitsrechts ein“.

Der Schwerpunkt des Kampfes um die Verwirklichung des Rätegedankens wird sich mehr auf parlamentarisches Gebiet konzentrieren. Der Kampf um die künftige Gestaltung der Wirtschaftsräte und des obersten Wirtschaftsparlamentes werden daher für die Gegenwart und nächste Zukunft die Interessen der Arbeitnehmer beziehungsweise ihrer Interessenvertretungen, der Gewerkschaften, in Anspruch nehmen. Hier geht der Kampf um das so heiß umstrittene, ungelöste Problem der Wirtschaftsräte und den künftigen endgültigen Reichswirtschaftsrat sowie um die Gestaltung der im Artikel 165 der Reichsverfassung niedergelegten Rechte der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft. Die Auffassung der Gewerkschaften zum Wirtschaftsparlamentarismus bewegt sich auf dem Prinzip der vollständigen Gleichberechtigung im gesamten Aufbau des Wirtschaftsparlamentes. Sie stimmen daher im allgemeinen mit den hier wiedergegebenen Grundsätzen des Berichterstatters im Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats überein, der folgendes befragt: „daß die bestehenden Kammern, Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern unter Zusammenlegung der zu kleinen Bezirke durch Hinzunahme von Arbeitnehmervertretern zu paritätisch zusammengesetzten Berufskammern für Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie umgebildet werden. Sie seien die Unterstufen der Bezirkswirtschaftsräte und bilden die Wahlkörper für diese.“

Die Widerstände und Schwierigkeiten, den gewerkschaftlichen Standpunkt auf Herbeiführung der vollen Parität

in den bestehenden Wirtschaftsorganen durchzuführen, sind außerordentlich groß. Der Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat jedoch im Laufe seiner Beratungen seine ersten, im Sinne des Paritätsgedankens liegenden Beschlüsse mehr und mehr verfaßt und sich dem Unternehmerinteressenstandpunkt genähert. Die derzeitige Auffassung des Unternehmertums über die Frage der Wirtschaftsräte gibt am klarsten die Denkschrift des Geheimen Regierungsrates Dr. Stegmann, Mitglied im Reichswirtschaftsrat, wieder. Diese im Auftrag von „Vertretern der Unternehmerkammern und Unternehmerverbänden im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“ verfaßte Schrift darf wohl als Auslassung des Unternehmertums aufgefaßt werden. In dieser Schrift wird zunächst bestritten, daß den Bezirkswirtschaftsräten nach der Verfassung überhaupt noch ein Unterbau zugegeben sei; denn es läge hier anscheinend eine Verwechslung der Begriffe Unterbau und Wahlkörper vor. Als Ersatz für die von Arbeitnehmervertretern geforderte „volle Parität der Teilnahme an allen Organen der Wirtschaft“ sollen die paritätisch zusammengesetzten Berufsausschüsse gelten. Um diesen Unternehmerplan zu verwirklichen, müßten zu den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Unternehmerinteressenvertretungen noch Arbeitnehmerinteressenvertretungen eingerichtet werden. Die Arbeitnehmerinteressenvertretung ist heute Aufgabe der Gewerkschaften.

Ueberblicken wir nun die Entwicklung, die die Gesamtwirtschaft in den letzten Jahren genommen hat, so sehen wir trotzdem, daß der demokratische Gedanke der wirtschaftlichen Gleichberechtigung unaufhaltsam im Aufstieg begriffen ist. Die gewerkschaftliche Arbeit zur Demokratisierung wird zum Ziele führen, weil ihr die ganze Entwicklung zu Hilfe kommt. Wie sich die Auffassung über den wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentumsbegriff in den letzten Jahrzehnten umgebildet hat, ist erstaunlich. Auch hier sehen wir eine fortgesetzte Loslösung vom Privateigentum. An die Stelle der angestammten und von Generation zu Generation vererbten Fabrik tritt mehr und mehr der Besitz von Aktienbündeln. Der Gedanke der Parität und Ebenbürtigkeit in der Gesamtwirtschaft macht Fortschritte; unermüdet arbeiten Zeitgeist und veränderte Psyche daran. Aufgabe der Gewerkschaften ist es, diesen Entwicklungsprozeß zu beschleunigen. Er wird nicht beschleunigt, wenn die Gewerkschaftsmitglieder Möglichkeiten paritätischer Arbeit ablehnen. Jede Möglichkeit muß vielmehr voll ausgenutzt werden, selbst dann, wenn der andere Kontrahent es am guten Willen fehlen läßt. Innerhalb der Parität erst tobt z. B.: Kampf um die Auffassungen über Wirtschaftsdemokratie und ihre weitere Entwicklung. Sie kann nur durch geistige Parität und durch positive Aktivität im Sinne der Gewerkschaften und der schaffenden Arbeit entschieden werden. Das Gesetz von dem Erfolg der großen Zahl und der rohen Kraft ist illusionär. Die urwüchsige Kraft gehört einer verflochtenen Zeitperiode an, die kommende Periode gehört dem Geist und der verfeinerten Technik. Geistige und mechanische Parität, unterläßt von der großen Zahl der Arbeitnehmer, das sind die Qualitäten, die die Demokratisierung der Gesamtwirtschaft verwirklichen werden. Es wird nicht immer mit Riesenschritten vorwärtsgehen können, es kommen auch Phasen der Stagnation. Die Arbeiterklasse braucht keineswegs aus dieser Sachlage heraus zu verzweifeln, sie hat in kürzester Zeit schon große Fortschritte im wirtschaftspolitischen Denken erreicht, und birgt in sich große, unverbrauchte Energien, die nur geweckt, entfaltet und kultiviert zu werden brauchen. Ueberblickt man die Gesamtverhältnisse, so besteht die Gewißheit, daß es vorwärtsgeht, und der Arbeiter zum ebenbürtigen Mitträger und geistigen Teilhaber der Gesamtwirtschaft werden wird, denn: „Wirtschaft ist nicht mehr Sache des einzelnen, sondern der Gesamtheit.“

Gerhard Tschieder.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. (Jahresbericht.) Am Sonntag, 4. März, nahm unsere Zahlstellenversammlung den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der 43 im letzten Geschäftsjahr verstorbenen Kameraden, die durch Erhebung von den Plätzen ihre Ehrung fanden. Zur Abrechnung über das vierte Quartal 1927, die gedruckt vorlag, wurden Einwen-

streiten. Der Gewerkschafter der Gegenwart muß über ein größeres Maß von Wissen verfügen als das früher der Fall war. Schon die Mitarbeit der Gewerkschaften auf den verschiedenen Gebieten des sozialen Lebens bringt



So stürmt es auf mich ein!

es mit sich, daß man sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen muß, wenn man das Recht der Kameraden und Gewerkschaftsgenossen wahren will. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die Abhaltung der Kurse für die Funktionäre der kleinen und mittleren Zahlstellen eine Notwendigkeit war. Gerade an den Verbandsfunktionären in den genannten Zahlstellen werden heute große Anforderungen gestellt, die er nur erfüllen kann, wenn er hierzu

das geistige Rüstzeug besitzt. Unsere Funktionäre müssen, um die Rechte der Kameraden zu wahren, im Gesellen-ausschuß, Innungsschiedsgericht, Arbeitsgericht, der tariflichen Schlichtungskommission und im Verwaltungsausschuß der Arbeitsämter tätig sein. Daneben müssen sie vielleicht noch als Schöffe fungieren und in der Sozialfürsorge tätig sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit, die im Interesse der Arbeiterschaft notwendig ist, erfordert ein großes Maß von Kenntnissen. Ferner kommt noch hinzu, daß die ordnungsgemäße Führung der Verbandsgeschäfte, die Wahrung der tariflichen Rechte, Fragen des Bauarbeiterschutzes und der Betriebsvertretung heute größere Ansprüche an die Funktionäre stellen, als das früher der Fall war. Wissen und nochmals Wissen ist nötig, wenn man den Anforderungen der Zeit gerecht werden will. Zwar hat der Zentralvorstand schon immer im Verbandsorgan und in sonstigen Schriften die Kameraden mit den wichtigsten Fragen des sozialen Lebens vertraut gemacht; aber Buchstaben sind tot und das gesprochene Wort ist lebendig. Viel eindrucksvoller als der gedruckte Buchstabe wirkt das gesprochene Wort, zumal, wie das auf den Kursen der Fall war, alle Fragen in gegenseitiger Aussprache geklärt werden konnten. Die Behandlung der Themen, die in dem Kursus erörtert, war notwendig und zweckmäßig. Gewiß konnten auch in der Vergangenheit, besonders aus Gaukonferenzen, Verbandsfragen erörtert werden. In den meisten Fällen fehlte jedoch auf diesen Konferenzen die Zeit, um alle diese Fragen so zu erörtern, wie wir sie in dem Kursus besprochen haben. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend waren die Kameraden versammelt, um sich mit den Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung vertraut zu machen. Die 8 Tage Schulungsarbeit waren nicht nur für den Funktionär, sondern auch für den Verband ein bedeutsames Ereignis. Daß die aufgewendete Mühe und die Kosten reiche Früchte tragen, dafür werden sich alle Teilnehmer einsehen.



So kehrte ich heim vom „Bunten Haus“!

dungen nicht erhoben. Dem Kassierer Ihm wurde einstimmig Entlastung erteilt. Kamerad Neppschläger erhielt darauf das Wort zum mündlichen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahre 1927. — Hierüber ist ebenfalls ein 83 Seiten starker schriftlicher Bericht den Kameraden rechtzeitig ausgehändigt worden. — Redner schilderte, daß das Berichtsjahr unter der fortschreitenden Rationalisierung und der Ausbeutung der Arbeiterschaft stand, so daß der Profit der Unternehmer 1927 größer war als in den Vorjahren und auch größer als im Jahre 1913. Auch steht fest, daß alles, was an Lohnerböhrungen erungen wurde, durch eine systematische Preissteigerung restlos überholt wurde, so daß eine Besserung im Reallohn nicht zu verzeichnen ist. Zur Wirtschaftslage im allgemeinen sind zwei Ausprüche des Oberbürgermeisters Landmann aus Frankfurt a. M. zu beachten, der am 2. September 1927 den Vertretern der deutschen Industrie sagte: 1. „Ein Austausch von Waren ist nicht möglich, wenn nicht hinter ihnen ein Mensch steht, der konsumiert.“ 2. „Daß letzte und bedeutendste an der Wirtschaft sei ja nicht die Ware, sondern der Mensch.“ Was sollten sich die Unternehmer merken und danach handeln. — Aber zur weiteren Unterdrückung der Arbeiter hat das Unternehmertum einen Streikschuß organisiert. Diesen Machinationen müsse eine geschlossene, organisierte Arbeiterschaft gegenüberstehen. Zur Lohnbewegung des verflochtenen Jahres führte Redner die Vorgänge vom 6. außerordentlichen Verbandstag in Leipzig mit der Festsetzung der beiden Lohnstaffeln für 1927 an und kritisierte dann die Haltung der Kollegen des Baugewerksbundes, die der zweiten Lohnbewegung der Zimmerer im August hemmend in den Weg traten. Trotzdem sprach das Tarifamt den Zimmerern eine Lohnzulage von 6 % zu; sie wurde aber durch das Haupttarifamt auf 3 % herabgesetzt. So sind die Zimmerer um 3 % Lohnzulage gebracht worden. Hiergegen muß die gesamte Bauarbeiterfront Front machen; denn auch sie ist um den erhöhten Lohn geprellt worden. Der Lohn konnte denn auch nur von 1,25 auf 1,35 M, gleich 8 %, erhöht werden. Auch eine Verlängerung der Arbeitszeit wäre schon eingetreten, wenn die Zimmerer dagegen nicht seit 1924 den schärfsten Kampf geführt hätten. Der Vorsitzende schilderte nun die Schwierigkeiten und Kämpfe zur Vollendung des Bezirksarbeitsvertrages und verurteilte die Fertigstellung desselben durch den Baugewerksbund, die Christen und die Maschinisten. Diese Kollegen beantragten sogar in dieser Fassung die Allgemeinverbindlichkeitserklärung beim Reichsarbeitsminister. Zur Baukonjunktur kritisierte der Redner, daß im Berichtsjahr noch nicht 20 000 Wohnungen gebaut wurden, man habe die Hauszinssteuer für andere Zwecke verwendet. Ein Ueberangebot von Arbeitskräften war stets vorhanden. Waren doch im August noch 471 Zimmerer, dagegen nur 186 Maurer auf dem Arbeitsnachweis vorhanden. Zum Bauarbeiterschutze berichtete der Vorsitzende, daß dieser an Beachtung gewinnen muß; allein von 1925 bis 1926 sind 9000 Betriebe neu entstanden, trotz schlechterer Konjunktur in dieser Zeit. Von den vorhandenen 22 Baukontrolluren in Berlin wurden aus unsern Vorschlägen bisher zwei und seit dem 16. Februar 1928 der dritte Kamerad eingestellt. Die christliche Organisation hat ebenfalls 2 Mitglieder gestellt. Hier liegt also eine systematische Zurücksetzung unserer Organisation vor. Ueber die Tätigkeit der Baukontrolle wird fast von keiner Stadt Deutschlands ein Jahresbericht herausgegeben. Das trifft auch für Berlin zu, wo für das Jahr 1926 nur ein Kontrollbericht, soweit er von den vorhandenen städtischen Baukontrolluren ausgeht, vorliegt. Es wurden auf Neubauten 12 620, auf Umbauten 3205, auf Gerüsten 7090, zusammen 22 915 Kontrollen ausgeführt. Außerdem waren auf dem Groß-Kraftwerk dauernd 3 Baukontrolluren tätig, die in Tag- und Nachtschicht arbeiteten. Die statistische Erhebung am 27. August ergab, daß eine organisatorische Stärkung unseres Verbandes eingetreten ist. Von 94,6 % im Jahre 1926 stieg das Verhältnis für uns auf 96,3 % bei 5093 erfassten Zimmerern, die in 678 Betrieben beschäftigt waren. Der Rest verteilt sich auf 1,3 % Syndikalisten, 0,8 % in andern Verbänden und 1,6 % Unorganisierte. Hierbei forderte Redner zur agitatorischen Arbeit auf, um auch den letzten abtrünnigen Zimmermann dem Zentralverband zuzuführen. In der Abwehr der Akkordarbeit sicherte Redner jedem Kameraden die Unterstützung der Organisation zu. Gleich schädigend ist für uns die ungeheure Lehrlingszuchterei, die trotz der großen Arbeitslosigkeit betrieben wird. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 4838 auf 5420, mehr 582 gleich 12 %. Es ist somit der höchste Stand der Mitgliederzahl seit Bestehen der Zahlstelle überschritten. Nicht das selbe trifft bei den Lehrlingen zu, von denen nur 355 der Jugendabteilung angehören. Hier müssen alle mithelfen, um die jüngere Generation restlos für uns zu gewinnen. Nicht unerläutert blieben die Kassengeschäfte. An Hand der Abrechnung war zu ersehen, daß auch hierin ein großes Stück Arbeit geleistet wurde. Ueber eine halbe Million Mark mehr als 1906 gingen 1927 dem Kassierer durch die Hände. Der Bestand der Lokalkasse erhöhte sich um 9428,59 M. In der Diskussion erklärte Kamerad Ziege, zur gewerkschaftlichen Arbeit des Vorstandes keine Kritik zu finden, und versuchte, einige im gedruckten Jahresbericht festgehaltene Vorgänge zu entkräften, was aber alle nachfolgenden Redner widerlegten. Im Schlusswort erklärte der Vorstand nochmals, daß der Vorstand nur zum Wohle aller Kameraden, trotz der versuchten Hemmnisse von verschiedenen Seiten, gearbeitet habe. Folgender Antrag wurde von 207 stimmberechtigten Vertretern der Versammlung gegen 13 Stimmen angenommen: „Die am 4. März 1928 in den „Andreasfesthallen“ tagende Zahlstellenversammlung stellt nach Entgegennahme des Jahresberichtes fest, daß der Vorstand seine Tätigkeit stets im Interesse aller Mitglieder entfaltet hat, und spricht ihm hierfür das vollste Vertrauen aus.“ — Nachdem die Kandidaten zur Vorstandswahl aufgestellt waren, wurde zur kommenden Lohnbewegung berichtet, daß wieder zwei Lohnperioden für 1928 festgelegt sind. Unsere Zahlstelle hatte drei Perioden beim Zentralvorstand mit Rücksicht auf die Verhältnisse beantragt. Die Zahlstelle stimmte den Anträgen aus den

Bezirken, eine Forderung in Höhe von 25 % pro Stunde aufzustellen, zu. Es sollte aber versucht werden, eine gemeinsame Forderung mit den übrigen Organisationen aufzustellen. Hierzu eruchte der Vorsitzende um die Ermächtigung, der zugestimmt wurde. — Inzwischen ist eine Einigung in Höhe von 20 % als Forderung erfolgt und den Unternehmern unterbreitet worden. Unter „Mitteilungen des Vorstandes“ wurden Anträge mitgeteilt, die von den früheren Mitgliedern Hermann Herr, Bezirk 39, Bernhard Ziese, Bezirk 9, und Ernst Meißner, (Ahrensfelde), Bezirk 32, betreffs Wiederaufnahme gestellt wurden, die von den Delegierten beantwortet wurden. Zum 1. Mai 1928 wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: „1. Der 1. Mai 1928 ist von allen in Berlin beschäftigten Zimmerern durch Arbeitsruhe zu begehen. 2. Alle Kameraden haben sich gemeinsam an der vom Ortsausschuß festgesetzten Maidemonstration nach Treptow zu beteiligen.“ — Maimarken werden nur am Sammelplatz verabfolgt. — Den streikenden Metallarbeitern wurde die größte Solidarität zugesichert und alle Kameraden aufgefordert, keine Streikbetriebe zu betreten. Auch die Spitzenorganisationen müssen veranlaßt werden, eine andere Verteidigungsstellung einzunehmen als bisher. Nachdem noch ein Delegierter die Bureaukratie in der Zuweisung der Notstandsarbeit und Behandlung bei Unterstützungsanträgen an die Behörden kritisierte, forderte zum Schluß der Vorsitzende in anspornenden Worten auf, im kommenden Geschäftsjahr recht rege am Aufbau der Organisation zum Wohle aller Kameraden mitzubelfen, worauf die imposant verlaufene und sehr gut besuchte Zahlstellenversammlung geschlossen wurde. Ein überaus wichtiges Stück Organisationsarbeit wurde auf dem Gebiete des Rechtsschutzes von unserer Zahlstelle geleistet. 384 Klageschriften wurden für die Kameraden angefertigt und in 502 Terminen erledigt. Davon 431 vor dem Gewerbe-, später Arbeitsgericht, 8 vor dem Innungschiedsgericht, 41 vor dem Amtsgericht, 3 vor dem Landesarbeitsgericht; weiter wurden 19 Termine mit Anwaltsvertretung vor dem Landgericht wahrgenommen. Ein guter Erfolg konnte hier gebucht werden: 95,05 % der Klagen endeten zu unsern Gunsten. Von den ohne Erfolg gebliebenen Klagen wurden nur 9 abgewiesen und 10 zurückgezogen. Die geldlichen Forderungen betragen in den 384 Fällen 18 522,89 M, erreicht wurden 16 472,13 M. In 79 Fällen mußte Zwangsvollstreckung veranlaßt werden. — Auch die in Höhe von annähernd 50 000 M angestrengte Klage gegen die Firma Siemens-Bauunion von der Baustelle in Limmrich (Irland) ist vor dem Abschluß und hat die besten Aussichten auf Erfolg.

Lauf i. Bay. Am Freitag, 30. März, verschied unser alter Kamerad Joh. Georg Fink im Alter von 73 Jahren. Der Verstorbene war Gründer der Zahlstelle Lauf a. Peg. im Jahre 1901. Wer die Geschichte der Arbeiterbewegung kennt, weiß, was diese Männer in jener Zeit zu erdulden hatten, wenn sie sich auf den Boden der freien Arbeiterbewegung stellten. Trotz seines körperlichen Gebrechens hat sich der Verstorbene unserer Organisation zur Verfügung gestellt; dafür waren wir ihm immer zu großem Dank verbunden. Wir haben unserm braven Kameraden zahlreich die letzte Ehre erwiesen. Die Einäscherung fand am 2. April in Nürnberg statt. Friede seiner Asche!

Sozialpolitisches.

Rechtliche Erläuterungen über Werkwohnungen und Mieterchutz. Ueber die Abänderungen des Mieterchutzgesetzes seit dem 1. April dieses Jahres, die der Reichstag bekanntlich unter dem 13. Februar dieses Jahres beschlossen hatte, sind unsere Leser bereits unterrichtet worden. Hierbei ist aber nicht an die Werkwohnungen, die viele Arbeiter, Zimmerpoliere, Werkmeister und sonstige Angestellte bewohnen, gedacht worden. Diese Frage soll deshalb in nachstehendem in leichtverständlicher Weise in rechtlicher Hinsicht erläutert beziehungsweise dargelegt werden, damit auch hierüber in Zukunft unter den Betroffenen volle Klarheit betreffs des Mieterchutzgesetzes obwalte. Unter der Bezeichnung „Werkwohnungen“ sind also diejenigen Wohnungen zu verstehen, die den Arbeitern und Angestellten gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe in den von den Unternehmern errichteten Gebäuden auf Grund des Arbeitsvertrages überlassen wurden. Selbstverständlich sind auch hierunter diejenigen Räume zu verstehen, die der Eigentümer eines Grundstücks einer von ihm als Hausverwalter oder Hauswart angenommenen Person in dem fraglichen Hause überläßt (Wächter- oder Hausverwalterwohnungen). Nach dem neuen Recht genügt es künftig, sofern eine solche Wohnung gekündigt werden soll, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht, also ist nicht mehr der Beweis des Bedarfs für den Nachfolger des Mieters erforderlich. Vielmehr genügt es jetzt nach dem neuen Recht, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen andern Angehörigen des Betriebes braucht. Es soll diese Erleichterung gegenüber den früheren bestehenden Vorschriften deshalb getroffen sein, daß bei Verlassung des entlassenen Arbeitnehmers in den Räumen — also trotz Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis — die Gefahr bestände, daß der betreffende Arbeitgeber Ersatzkräfte nicht unterbringen könne und dadurch Schädigung wirtschaftlicher Interessen gegeben wäre usw. Nun ist allerdings nach der neuen Gesetzesvorschrift ein gewisser Schutz für die entlassenen Arbeitnehmer hierin auch geschaffen worden. Hieran können Vermieter und Mieter verlangen, daß die Zwangsvollstreckung statt von der Sicherung eines Ersatzraumes davon abhängig gemacht wird, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung entrichtet. Allerdings ist eine derartige Umzugsvergütung nur in den Fällen zu zahlen, sofern auf Beschluß des zuständigen Gerichts die Verfügung eine unbillige Härte darstellen würde. Des weiteren ist

für die neue Vorschrift vorgesehen, daß in Gebäuden, die von dem Betriebsinhaber zur Unterbringung von Betriebsangehörigen errichtet, aber vor dem 1. Juli 1918 erworben oder gemietet sind, Betriebsfremde, die Räume mietaufweise innehaben, auch dann gekündigt werden können, sofern der Raum im Verhältnis zu der Bewohnerzahl übermäßig groß ist. Dasselbe gilt, wenn ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsparteien bestehendes Dienst- und Arbeitsverhältnis vermietet ist. Hier ist die einschränkende Bestimmung getroffen worden, daß ein derartiger Anspruch auf Herausgabe der Räume nur dann für berechtigt anerkannt wird, wenn der Vermieter mit dem Betriebsrat, dem Betriebsobmann oder einem im Betriebe für Wohnungssachen gebildeten Ausschuss über diese Angelegenheit verhandelt hat, mithin Betriebsinteressen nachgewiesen sein müssen. — Ueber die Sicherstellung von Ersatzraum wovon gemäß § 6 des Gesetzes die Zwangsvollstreckung abhängig ist, sei noch besonders hervorgehoben, daß dieser sich auch in einer andern Gemeinde befinden kann. Allerdings darf die Verlegung des Wohnsitzes nicht zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die Mieter führen. — Bei Beachtung vorstehender rechtlicher Erläuterungen dürfte auch für den Inhaber von Werkwohnungen und dessen Angehörigen das oftmals „drohende Räumungswort durch den Vermieter“ mit einer gewissen Erleichterung entgegenzunehmen möglich sein. R. V.

Literarisches.

Soziale Bauwirtschaft. Bezugsgebühr vierteljährlich 1,50 M, Preis der einzelnen Nummer 60 Pf. Die vorliegende, 28 Seiten starke, mit 38 Abbildungen versehene Sondernummer 7 behandelt die Spritztechnik im Baubetrieb. In dem Leitartikel zeigt Diplomingenieur Otto Rode, wie mit Hilfe der neuzeitlichen Spritztechnik sowohl für Puh wie für den Anstrich erfolgreiche Arbeit geleistet werden kann. Der Architekt A. Lück bringt in einem zweiten Aufsatz eine ins einzelne gehende Rentabilitätsberechnung von Puhspritzapparaten. In zwei weiteren Aufsätzen berichten die Geschäftsführer Moritz Stein von der Berliner Malerhütte und Paul Junge von der Malereigesellschaft Hamburg über ihre Erfahrungen mit Farbspritzapparaten. Den Bau- und Wohnungsfachleuten wird dieses Sonderheft zweifellos willkommen sein.

Versammlungsanzeiger.

- Dienstag, den 17. April:**
Elmshorn: Abends 8 Uhr in der Herberge.
- Donnerstag, den 19. April:**
Greifswald: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Lauban: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Volkshaus.
- Freitag, den 20. April:**
Coburg: Nach Feierabend im „Volkshaus“. — Merseburg: Jahlabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna „Zum heitren Blick“.
- Sonnabend, den 21. April:**
Essen, Bezirk Kray: Abends 7 Uhr bei Böhmer, Hauptstraße 17. — Essen, Bezirk Horst-Emscher: Abends 7 Uhr bei Beckmann, Markenstr. 2. — Eisenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener- und Overwegstraße. — Rienburg a. d. Saale: Abends 8 Uhr in „Stadt Rienburg“. — Ortelburg: Abends 6½ Uhr im Lokal Heidalch, Am Markt. — Rendsburg: Abends 7 Uhr in Wendts Gasthaus, Obereiderstr. 1.
- Sonntag, den 22. April:**
Altköfing: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Falckmeier in Neudöfing. — Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“, C. Habermann.

Sterbetafel.

Berlin. Am 20. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Josef Martin**, Bezirk 12, im Alter von 55 Jahren an Mittelohrentzündung. — Am 29. März starb unser Mitglied, der Kamerad **August Mackensen**, Bezirk 16, im Alter von 54 Jahren an Nierenleiden. — Am 31. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Gustav Lehmann**, Bezirk 5, im Alter von 68 Jahren an Blasenleiden. **Dormund.** Am 25. Februar fand unser Kamerad **Albert Eckert** im Alter von 41 Jahren den Tod durch Ertrinken. — Am 26. März verunglückte tödlich unser Kamerad **Christian Schulz** im Alter von 19 Jahren. **Gera.** Am 26. März starb unser Mitglied **Ernst Keil** im Alter von 49 Jahren an Lungentzündung. **Lauf i. Bay.** Am 30. März starb unser alter Kamerad **Johann Georg Fink** im Alter von 73 Jahren. **Ehre ihrem Andenken!**

Zahlstelle Bielefeld und Umgegend!

Allen Kameraden zur Kenntnis, daß sich unser Bureau in der Rohrteichstraße 44 (Telephon 5926) befindet. — Die früheren Zahlstellen Gütersloh, Herford, Detmold, Salzuflen, Deynbauhen sind mit der Zahlstelle Bielefeld verschmolzen. Alle Verbandsangelegenheiten werden nur noch im Bureau erledigt. In den früheren Zahlstellen, jetzt Bezirke, werden jedoch An- und Abmeldungen vorgenommen, und Unterstützungen, mit Ausnahme der Reiseunterstützung, ausgezahlt. Wir bitten alle Kameraden, nicht mehr in der Wohnung des Kassierers oder des Vorsitzenden vorzusprechen. — Zuschriften an obige Adresse erbefen. [9,75 M] Der Vorstand.

Zahlstelle Blauen i. W.

Bureaustunden finden in der Zeit von Montag bis Freitag von 4½ bis 7 Uhr nachmittags und Sonnabends von 11½ bis 3 Uhr nachmittags statt. [3,75 M] Der Vorstand.